

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 39/10 B

L 9 R 963/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 R 4761/04 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2010 durch den Richter G a s s e r - Vorsitzender - , den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n sowie den ehrenamtlichen Richter Freiherr G r o t e und die ehrenamtliche Richterin F a r l o c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2009 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.
- 2 Die 1948 in Griechenland geborene Klägerin hat keinen Beruf erlernt. Sie kam 1969 in die Bundesrepublik Deutschland und war zunächst von 1970 bis 1971 als Büglerin in einer Wäscherei und von Juli 1972 bis Januar 1997 als Maschinenarbeiterin in einer Druckerei beschäftigt. Im März 2006 kehrte sie nach Griechenland zurück. Seit 1.10.2008 bezieht sie eine Altersrente für Frauen.
- 3 Einen am 16.11.1998 von der Klägerin gestellten Antrag auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit lehnte die Beklagte ab; die hiergegen erhobene Klage vor dem SG Stuttgart nahm die Klägerin am 17.3.2000 zurück. Ein erneuter Rentenantrag vom 9.8.2001 blieb ebenfalls ohne Erfolg.
- 4 Nach Ablehnung eines weiteren Rentenantrags vom 27.11.2003 durch Bescheid vom 15.1.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.6.2004 hat das SG im Klageverfahren ua ein Schmerzgutachten bzw ein internistisch-rheumatologisches Fachgutachten von Dr. M. vom 28.11.2005 eingeholt und mit Urteil vom 29.3.2006 die Klage abgewiesen. Das LSG Baden-Württemberg hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 7.11.2006 zurückgewiesen. Der Senat hat auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin mit Beschluss vom 31.1.2008 das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, das LSG habe ohne hinreichende Begründung die Einholung eines kardiologischen Gutachtens abgelehnt. Es hätte sich gedrängt fühlen müssen aufzuklären, ob eine Verschlechterung des Gesundheitszustands bei der Klägerin vorliege. Dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente bei einem Leistungsfall am 6.11.2006 nicht mehr erfüllt gewesen seien, könne den Feststellungen des LSG nicht entnommen werden.
- 5 Nach Wiedereröffnung des Berufungsverfahrens hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 20.10.2009 ua beantragt,
ein berufskundliches Sachverständigengutachten zum Beweis dafür einzuholen, dass
 1. in Anbetracht der folgenden Leistungseinschränkungen:
 - definitorisch eigentlich auch nur noch leichte körperliche Arbeiten
 - Hebe- und Tragebelastung bis allenfalls 5 kg
 - Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen etwa alle 30 Minuten



- keine rückenbelastenden Tätigkeiten wie etwa Bücken
- keine Tätigkeiten mit gedrehter Wirbelsäule und Seitbeugung
- keine Überkopfarbeiten
- keine Arbeiten mit vorgestreckten Armen
- keine Arbeiten auf Leitern und Gerüsten
- keine Arbeiten an fremd- und eigengefährdenden Maschinen
- keine Akkord- und Fließbandarbeit
- keine Tätigkeiten, die feinmotorische Fähigkeiten erfordern
- keine Tätigkeiten, die mittelgrobe und grobe Kraft der Hände erfordern
- keine Belastung der Hände
- keine Nachtschicht
- keine Zugluft, Nässe und Hitze
- keine massive Lärmexposition
- keine Tätigkeiten mit Verantwortung für komplexe organisatorische Abläufe
- keine Tätigkeiten mit der Notwendigkeit, auf die Belange anderer Menschen vielfältig einzugehen
- keine Tätigkeiten mit hoher Belastung in Bezug auf Sicherheitsanforderungen,

der allgemeine Arbeitsmarkt auch im Bereich der leichten Frauenarbeiten für die Klägerin verschlossen ist,

2. die von der Beklagten im Schriftsatz vom 1.9.2008 aufgeführten Tätigkeiten des Bandero-lierens, Etikettierens, Stempelns, Beklebens, Heftens, Abzählens, Abmessens, Abwie-gens, ebenso jene des Zureichens und Verpackens von Waren und Erzeugnissen sowie Prüf- und Sortiertätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt den Akkord- und Fließ-bandarbeiten ähnlich und mit einseitig fixierten Körperhaltungen verbunden sind,
3. die Verrichtung dieser Tätigkeiten eine ungestörte Feinmotorik und mindestens eine mit-telgrobe Kraft der Hände und insbesondere der rechten Hand voraussetzt,
4. die Verrichtung dieser Tätigkeiten einen Wechsel der Körperhaltung zwischen Sitzen, Ge-hen und Stehen alle 30 bis 40 Minuten und die damit verbundenen Arbeitsunterbrechun-gen unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeits-marktes nicht zulässt,
5. die Verrichtung dieser Tätigkeiten eine ungeschmälerte Konzentration und eine ungestörte Gedächtnisfunktion voraussetzt,
6. Dr. M. zum Beweis dafür anzuhören, dass die Klägerin als chronische Schmerzpa-tientin nicht permanent die Kontrolle über alle Körperfunktionen der Muskulatur, der Ge-lenke und der Wirbelsäule aufrechterhalten kann, da es schmerzbedingt, aber auch aus-dauerbedingt durch schmerzbedingtes Nachlassen der Kraft zu entsprechenden Ein-schränkungen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit kommt, außerdem kurz-fristig Schmerzblokkaden eintreten können, sodass ruckartig die Körperhaltung nicht bei-gehalten werden kann und weitere Arbeitsunterbrechungen notwendig werden, bis die



Schmerzblockade überwunden ist,

7. ein berufskundliches Sachverständigengutachten zum Beweis dafür einzuholen, dass die vorbezeichneten Arbeitsunterbrechungen als betriebsunübliche Pausen zu qualifizieren sind,
8. Dr. M. zum Beweis dafür anzuhören, dass die Klägerin aufgrund der vom ihm festgestellten Müdigkeit und der damit verbundenen Konzentrationsprobleme der ordnungs- und vertragsgemäßen Verrichtung der von der Beklagten aufgezählten Tätigkeiten nicht und erst recht nicht an mehr als sechs Stunden pro Arbeitstag gewachsen ist,
9. ein neurologisch-psychiatrisches Sachverständigengutachten zum Beweis dafür einzuholen, dass es der Klägerin für die Bedienung von Computern am Arbeitsplatz der erforderlichen Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit ermangelt,
10. ein neogräzistisch-philologisches Sachverständigengutachten zum Beweis dafür einzuholen, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Antragstellung und danach nicht mehr in der Lage war und bis heute nicht ist, sich mit der gebotenen Sicherheit und Schnelligkeit schriftlich in der griechischen Sprache auszudrücken und somit ein partieller Analphabetismus vorliegt.

6 Das LSG ist diesen Anträgen nicht gefolgt und hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 20.10.2009 zurückgewiesen. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente seien nur erfüllt, wenn der Leistungsfall bis zum 31.12.2004 eingetreten sei. Das Leistungsvermögen der Klägerin sei jedoch bis spätestens 31.12.2004 nicht soweit herabgesunken gewesen, dass sie nicht mehr in der Lage gewesen sei, leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich zu verrichten. Die Klägerin habe daher keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung.

7 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin als Verfahrensfehler Verstöße des LSG gegen die Aufklärungspflicht gemäß § 103 SGG. Das LSG hätte sich zur Beweiserhebung durch Einholung eines berufskundlichen Gutachtens und Anhörung des medizinischen Sachverständigen Dr. M. gedrängt fühlen müssen. Die erläuterungsbedürftigen Punkte habe sie genau bezeichnet. Des Weiteren hätte sich das Berufungsgericht angesichts ihres Alters und ihres Bildungshintergrunds sowie ihres beruflichen Werdegangs gedrängt sehen müssen, ihre Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit im Wege des beantragten neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachtens zu prüfen, denn es sei keineswegs naheliegend, dass sie noch in der Lage sei, sich auf die Bedienung von Computern und sonstigen elektronisch gesteuerten Gerätschaften einzulassen. Das Gutachten hätte ergeben, dass es ihr an der Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit für Computer und sonstige elektronisch gesteuerte Geräte fehle. Die Einholung des beantragten neogräzistisch-philologischen Sachverständigengutachtens hätte ergeben, dass es ihr an der Fähigkeit mangle, sich in ihrer griechischen Muttersprache schriftlich in einer für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlichen Form zu äußern. Die bei ihr insgesamt bestehenden Leistungseinschränkungen hätten



mindestens zu der Feststellung geführt, dass bei ihr eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliege mit der Folge, dass ihr eine konkrete Beschäftigungsmöglichkeit hätte nachgewiesen werden müssen.

II

- 8 Die Beschwerde der Klägerin ist unbegründet.
- 9 Die behaupteten Verfahrensfehler liegen nicht vor. Das LSG durfte mit der von ihm gegebenen Begründung die in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin beantragten Beweiserhebungen ablehnen; zu weiteren Ermittlungen musste es sich nicht gedrängt fühlen.
- 10 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe an keiner Stelle des Urteils dargelegt, aufgrund welcher eigenen Sachkunde es die Annahme als gerechtfertigt ansehe, dass ihr - trotz der vom Sachverständigen Dr. M. festgestellten und seiner Ansicht nach bereits seit 1998 bestehenden Leistungseinschränkungen - leidensgerechte Arbeitsplätze in hinreichender Zahl auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bereits im Zeitraum zwischen der Rentenanspruchsstellung am 27.11.2003 und dem 31.12.2004 zur Verfügung gestanden hätten. Ein berufskundlicher Sachverständiger wäre zu dem Ergebnis gelangt, dass mit den vom Sachverständigen Dr. M. festgestellten Leistungseinschränkungen sich ein Restleistungsvermögen herauskristallisiert hätte, für welches der allgemeine Arbeitsmarkt keine Arbeitsplätze in hinreichender Zahl bereithalte und deshalb der Arbeitsmarkt für sie verschlossen sei.
- 11 Dem Berufungsgericht ist jedoch nicht vorzuwerfen, es sei den Beweisanträgen der Klägerin auf Einholung eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Denn entgegen der Darstellung der Klägerin bestand eine hinreichende Begründung dafür, den vom Sachverständigen Dr. M. in seinem Gutachten vom 28.11.2005 angenommenen qualitativen Leistungseinschränkungen nicht in vollem Umfang zu folgen. Nach den Feststellungen des LSG können die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente nur erfüllt sein, wenn der Leistungsfall bis spätestens 31.12.2004 eingetreten ist. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Klägerin zu diesem Zeitpunkt konnte sich das LSG auf die gutachterliche Beurteilung durch andere medizinische Sachverständige und sachverständige Zeugen stützen.



12 Es hat insoweit ua ausgeführt:

"... ob das Leistungsvermögen der Klägerin bis spätestens 31.12.2004 auf ein unter sechstündiges Leistungsvermögen auch für leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkt(es) herabgesunken war(,) ... lässt sich nach Auffassung des Senats nicht belegen. Zu dieser Überzeugung kommt der Senat auf Grund einer Gesamtwürdigung der vorliegenden ärztlichen Befunde von August 1996 bis November 2005, der Entlassungsberichte der Rheumaklinik Bad Wurzach vom 29.10.1996 und 22.9.1998, der Gutachten von Dr. B. vom 20.5.1999, Dr. L. vom 23.10.2001 und ... 13.01.2004, Dr. G. vom 29.10.2001 und 23.9.2004 sowie Dr. S. vom 3.12.2001, die im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden, und der Sachverständigengutachten von Dr. R. vom 18.2.2000 und Dr. M. vom 28.11.2005, wobei die im Gutachten von Dr. M. vom 28.11.2005 erhobenen Befunde schon einen Zeitraum betreffen, der für die Beurteilung des Leistungsvermögens nicht mehr maßgeblich ist.

Die Klägerin litt in der Zeit bis 31.12.2004 im Wesentlichen unter einem chronischen Schmerzsyndrom, einem chronisch rezidivierenden Wirbelsäulensyndrom mit beidseitigen Zervikobrachialgien und -cephalgien, Polyarthrosen (Finger-, Schulter- und Kniegelenke) sowie einem tablettenpflichtigen Diabetes mellitus. Bis 31.12.2004 lag auch keine Bluthochdruckerkrankung vor, wie der Senat auf Grund des Gutachtens des Internisten Dr. L. vom 13.1.2004 und der Angaben der behandelnden Hausärztin der Klägerin Dr. Ro. vom 14.5.2004 feststellt, die normale Blutdruckwerte von RR 120/80 mmHg genannt hat. Selbst der Internist Dr. M., der die Klägerin nahezu ein Jahr nach dem für die Beurteilung maßgebenden Zeitpunkt untersucht hat, hat nicht die Diagnose einer Bluthochdruckerkrankung gestellt, sondern die ausgeprägt erhöhten Blutdruckwerte - wie bereits Dr. L. - auf die Belastungsbedingungen des Gutachtens zurückgeführt."

13 Das LSG hat "unter Berücksichtigung der oben genannten Gesundheitsstörungen" festgestellt, dass

"die Klägerin zumindest bis 31.12.2004 nicht gehindert (war), körperlich leichte Tätigkeiten überwiegend im Sitzen bzw. in wechselnder Körperhaltung zu ebener Erde in geschlossenen normal temperierten Räumen zur Normalarbeitszeit ohne häufiges Bücken, Heben und Tragen schwerer Lasten, Überkopfarbeiten sowie Akkord- und Fließbandarbeiten zu verrichten. Eine wesentliche Bewegungseinschränkung der Hände und Arme ist bis zum 31.12.2004 nicht nachgewiesen. So haben weder Dr. L. im Gutachten vom 13.1.2004 noch Dr. G. im Gutachten vom 23.9.2004 wesentliche Bewegungseinschränkungen der Hände oder Arme festgestellt; auch der behandelnde Orthopäde Dr. V. hat solche in seiner sachverständigen Zeugenaussage vom 28.1.2005 nicht beschrieben. Dr. G. stellte bei der gutachterlichen Untersuchung der Klägerin vielmehr eine seitengleich nicht abgeschwächte grobe Kraft in beiden Oberarmen bei Bewegung gegen Widerstand fest. Auch war die Beweglichkeit in beiden Schulter-, Ellenbogen- und Handgelenken frei und der Faustschluss beidseits war vollständig möglich. Angesichts dessen kann dahinstehen, ob es zum Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr. M. am 28.11.2005 zu einer dauerhaften Verschlechterung der Handgelenksbeweglichkeit auf Grund der damals aktuell nachgewiesenen Gelenkschwellung gekommen war."

14 Weiter hat das LSG ausgeführt:

"... Der von der Klägerin dem Sachverständigen Dr. M. noch am 28.11.2005, d.h. nahezu ein Jahr nach dem maßgeblichen Zeitpunkt geschilderte strukturierte Tagesablauf und die ihr damals noch möglichen Tätigkeiten (selbstständige Morgentoilette, Verrichtung leichter Hausarbeiten, Kochen, Spazierengehen, Gymnastik, Lesen, Fernsehen) sprechen ebenfalls gegen eine wesentliche Einschränkung der Bewegungsfähigkeit der oberen Extremitäten sowie gegen ein Herabsinken des Leistungsvermögens auf unter sechs Stunden täglich bis zum 31.12.2004.



... Für den Senat (sind) auch nicht der von Dr. M. im Gutachten vom 28.11.2005 beschriebene Befund und die gegebenenfalls dadurch bedingten Leistungseinschränkungen maßgebend, sondern die am 31.12.2004 vorliegenden und feststellbaren Gesundheitsstörungen sowie die damit verbundenen Funktionseinschränkungen. Aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Gesundheitsstörungen war die Klägerin nicht gehindert, körperlich leichte Tätigkeiten überwiegend im Sitzen bzw. in wechselnder Körperhaltung zu ebener Erde in geschlossenen, normal temperierten Räumen zur Normalarbeitszeit zu verrichten, wie der Senat unter Bezug auf die Gutachten des Internisten Dr. L. vom 13.1.2004 und des Orthopäden Dr. G. vom 23.9.2004 sowie die sachverständige Zeugenaussage des Orthopäden Dr. V. vom 28.1.2005, d.h. die zum maßgebenden Zeitpunkt zeitnächsten ärztlichen Äußerungen, dargelegt hat. ..."

- 15 Auf dieser Grundlage hat das LSG schließlich festgestellt:
- "Angesichts der bei der Klägerin bis 31.12.2004 erhobenen Befunde und feststellbaren Gesundheitsstörungen lagen lediglich die oben genannten Leistungseinschränkungen und nicht die von Dr. M. im Gutachten vom 28.11.2005 genannten Leistungseinschränkungen vor, die unter Ziffer 10 (hier: Ziffer 1) des Beweisantrages im Einzelnen aufgelistet sind."
- 16 Angesichts dieser Ausführungen kann nicht die Rede davon sein, dass das LSG nicht hinreichend begründet habe, weshalb es seinen Feststellungen zum Leistungsvermögen nicht die von Dr. M. im Gutachten vom 28.11.2005 genannten Leistungseinschränkungen, die in dem oben unter Ziffer 1 wiedergegebenen Beweisantrag im Einzelnen aufgelistet sind, zugrunde gelegt hat. Verfahrensrügen gegen die Auswertung und Würdigung der vom LSG berücksichtigten Sachverständigengutachten, sachverständigen Zeugenaussagen und der sonstigen aktenkundigen medizinischen Befunde hat die Klägerin nicht erhoben; ein solches Vorbringen wäre auch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen, weil sich ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) stützen kann.
- 17 Aufgrund der vom LSG getroffenen Feststellungen zu dem spätestens am "Stichtag" 31.12.2004 noch vorhandenen Leistungsvermögen der Klägerin musste es sich jedenfalls nicht gedrängt fühlen, das von der Klägerin beantragte berufskundliche Gutachten zu den von ihr in den Beweisanträgen unter Ziffer 1 bis 5 und 7 aufgeworfenen Fragestellungen einzuholen. Denn die Klägerin war zuletzt in ungelernter Tätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt und hat auch zuvor insoweit lediglich ungelernte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichtet; ein Berufsschutz ist ihr mithin nicht zuzubilligen. Es bestand auch keine Verpflichtung, der Klägerin eine konkrete Verweisungstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu benennen. Nach der vom LSG zugrunde gelegten Rechtsprechung des BSG (*Großer Senat Beschluss vom 19.12.1996 - BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8*) ist dies nur erforderlich, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt. Dies ist hier nicht der Fall. Die vom LSG festgestellten qualitativen Einschränkungen des Leistungsvermögens der Klägerin tragen dessen Schlussfolgerung, dass diese jedenfalls zum 31.12.2004 (noch) nicht als so



schwerwiegend bzw. vielfältig anzusehen sind, dass ihretwegen schon von einer Verschlussenheit des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgegangen werden musste.

- 18 Das LSG musste sich auch nicht gedrängt fühlen, Dr. M. zu den in den Beweisanträgen unter Ziffer 6 und 8 aufgeführten Punkten persönlich anzuhören. Denn hierzu hatte Dr. M. sich in seinem Gutachten vom 28.11.2005 bereits geäußert. Zu den Auswirkungen von kurzfristigen Schmerzblockaden, die er bei der Klägerin als chronischer Schmerzpatientin für möglich hielt, hat er Stellung genommen und aufgrund dessen lediglich Tätigkeiten mit Eigen- und Fremdgefährdung (Arbeiten und Steigen auf Leitern und Gerüsten, Arbeiten an gefährdenden Maschinen) ausgeschlossen. Diese qualitativen Leistungseinschränkungen hat das LSG bei seiner Feststellung des Restleistungsvermögens der Klägerin berücksichtigt. Ausdrücklich hat Dr. M. aufgrund der von ihm erhobenen Befunde das Erfordernis zusätzlicher Arbeitspausen verneint (S 29 des Gutachtens: "Zu den betriebsüblichen Arbeitsbedingungen sind aus meiner Sicht keine zusätzlichen Pausenregelungen erforderlich."). Des Weiteren hat Dr. M. trotz der von der Klägerin angegebenen Müdigkeit und Konzentrationsprobleme kein sozialmedizinisches Leistungsvermögen für leichte Tätigkeiten von unter sechs Stunden täglich angenommen.
- 19 Ferner musste sich das LSG nicht zur Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens gedrängt fühlen. Denn nach den Feststellungen des LSG war die Klägerin als ungelernte Arbeiterin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, ohne dass es der Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit bedurfte. Insoweit war es unerheblich, ob sie die erforderliche Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit (speziell) für die Bedienung von Computern aufwies.
- 20 Schließlich musste sich das LSG auch nicht dazu gedrängt sehen, ein neogräzistisch-philologisches Gutachten zu der Frage einzuholen, ob die Klägerin im Zeitpunkt der Antragstellung und danach nicht mehr in der Lage gewesen sei, sich mit der gebotenen Sicherheit und Schnelligkeit schriftlich in der griechischen Sprache auszudrücken und somit ein "partieller Analphabetismus" vorliege.
- 21 Zwar ist bei der Prüfung, ob eine "Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen" besteht, ein nicht auf einer gesundheitlichen Störung oder Minderbegabung beruhender Analphabetismus eines im Ausland aufgewachsenen Versicherten zu berücksichtigen, wenn er sicher festgestellt ist und das weite Feld der Tätigkeiten, welche die Fähigkeit des Lesens und Schreibens nicht unbedingt erfordern, auf Grund der hinzutretenden Leistungseinschränkungen nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten nicht mehr offen steht (*BSG Urteil vom 10.12.2003 - SozR 4-2600 § 44 Nr 1; Senatsurteil vom 4.11.1998 - SozR 3-2200 § 1246 Nr 62*). Danach können ein muttersprachlicher und ein gleichzeitig in Bezug auf die deutsche Sprache



bestehender Analphabetismus den Kreis möglicher Verweisungstätigkeiten auf dem allgemeinen deutschen Arbeitsmarkt einschränken.

- 22 Die Klägerin behauptet aber nicht, dass sie weder in ihrer Muttersprache noch in deutscher Sprache lesen und schreiben könne; dies ist auch nach Aktenlage nicht ersichtlich. So gab sie gegenüber dem Sachverständigen Dr. M. bei der gutachterlichen Untersuchung am 28.11.2005 an, "nach dem Abendessen würde sie fernsehen, vorwiegend griechische Informationssendungen, und auch etwas Bücher lesen"; "Zeitung und Bücher" könne sie "am Stück etwa 10 min lesen" (S 6 des Gutachtens); zudem könne sie sich mit Büchern manchmal etwas von ihren Schmerzen ablenken (aaO S 7).
- 23 Das LSG musste sich daher auch insoweit nicht zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen. Im Übrigen ist weder vorgetragen noch ersichtlich, inwiefern ein philologischer Sachverständiger in der Lage sein könnte, die Schreibfertigkeiten der Klägerin in griechischer Sprache spätestens zum "Stichtag" 31.12.2004 gleichsam retrospektiv zu beurteilen.
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

